



Begründung gem. § 9 (8) BBauG
Bebauungsplan Nr. 13 "Hünsborn-Süd"

I.

Ziele der Raumordnung, Landes- und Bauleitplanung

I.1

Raumordnung

Bei der Planung wurden die Grundsätze des § 2 BROG (Bundesraumordnungsgesetz) vom 8.4.65 (BGBI I S. 306) und des BROP R vom 23.4.1975 beachtet. Der Planungsraum liegt im Gebiet 14 BROP R mit stagnierender Tendenz der Bevölkerungsentwicklung und ausgewogenem Arbeitsplatzzuwachs. Das Gebiet ist ohne Strukturschäden. Es liegt an der L 564, einer Straße für den regionalen Verkehr mit Anbindung an die L 512 einer Straße für den überregionalen Verkehr und Zubringer zu den Autobahnen A 45 und A 4 am Autobahnkreuz Olpe-Süd sowie an der L 905 und K 11.

I.2

Landesplanung

Nach dem LEP I/II vom 1. Mai 1979 liegt das Gebiet im Versorgungsbereich des Grundzentrums Wenden mit 10.000 bis 25.000 Einwohnern. Die Entwicklungsachsen 1. Ordnung Hagen-Siegen (BAB A 45) und Köln-Olpe (BAB A 4) kreuzen sich auf dem Gemeindegebiet.

Der LEP III stellt dieses Gebiet als Erholungsgebiet und als Einzugsgebiet für die Speicherung von Oberflächenwasser dar. Durch Anerkennungsbescheid vom 29.05.1979 des Ministers für Landwirtschaft und Forsten NW ist das Gebiet an den Naturpark Ebbegebirge angeschlossen worden.

Der Gebietsentwicklungsplan - Teilabschnitt Kreis Olpe der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen stellt das Gebiet als flächig ausgewiesenen Wohnsiedlungsbereich dar. Die L 564 und L 905, durch welche das Gebiet erschlossen ist, ist im Gebietsentwicklungsplan als Straße für den regionalen Verkehr dargestellt.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wenden, genehmigt am 29.11.1974, rechtsverbindlich ab 19.12.1974, weist das Gebiet als W- und M-Baufläche aus. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden.

1.4

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

- Im Norden verläuft die Planbereichsgrenze südl. der Dreikönigsstraße und nördlich der Wallstraße bis zur Siegener Straße.
- Im Osten östlich der Siegener Straße.
- Im Süden bzw. Südosten verläuft die Planbereichsgrenze in einem Abstand von 90 m parallel zum Südring bis zur Straße im Buchwald; von dort in einem Abstand von 40 m parallel zur Karl-Arnold-Straße. Nach 170 m mit einem Versatz wieder zum Südring, von dort auf der westlichen Seite des Südringes zur Westfälischen Straße, weiterhin parallel der Weiherstraße über die Fliegerhorststraße, Wilhelm-Busch-Straße und Kunibertusstraße, Talstraße, bis zur Einmündung der Hochstraße in die Landstraße L 564.
- Im Westen verläuft die Grenze von der Einmündung der Hochstraße in die Landstraße L 564 in nordöstlicher Richtung entlang der Landstraße bis zur Dreikönigsstraße.

II.

Landschaftsschutz und Grünflächen

Landschaftsschutzflächen oder Naturdenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden. Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind im Plan festgesetzt.

Städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde

Das Gebiet umfaßt die bebaute Ortslage südlich des Ortskernes.

Die ausgewiesenen Flächen für die Bebauung sollen eine bessere Ausnutzung der Grundstücke ermöglichen. Gleichzeitig soll durch die Planung erreicht werden, neue Bauflächen an den Ort sinnvoll anzugliedern.

Die Flächen für den Verkehr wurden neu geordnet. Dadurch soll erreicht werden, daß der Knotenpunkt L 905/Friedensstraße – aber auch alle übrigen Verkehrswege – dem heutigen Straßenverkehr leistungsmäßig angepaßt werden können. Bei der Ausführungsplanung kann dabei auf verkehrsberuhigende Straßengestaltungen eingegangen werden.

Für den ruhenden Verkehr, die Kinderspielplätze und das öffentliche Grün wurden ausreichende Flächen festgesetzt.

Zur Bevölkerungsentwicklung einige Zahlen:

Am 13.9.1950 waren 1161 Einwohner; am 6.6.1961 1453 Einwohner; am 27.05.1970 1880 Einwohner und am 30.9.1979 2427 Einwohner in Hünsborn ansässig.

Die letzte Zunahme beträgt damit 547 Einwohner in 8 Jahren und 4 Monaten, das bedeutet, daß Hünsborn in den letzten Jahren pro Jahr um 3,5 % gewachsen ist. Dieses Wachstum ist in der heutigen Zeit außergewöhnlich stark und bedarf einer genaueren Untersuchung und weiterer Beobachtungen.

Die derzeitige Wohnsiedlungsdichte beträgt 2427/71,49 ha = 33,9 E/ha; eine unbedenkliche Verdichtung bis 50 E/ha ist möglich. Eine Bevölkerungszunahme um 1148 Einwohner in den derzeitigen Plangrenzen ist vertretbar.

Konzeption des Planentwurfes:

Entsprechend den eingegangenen Bedenken und Anregungen bei der Offenlegung des Planes in der Zeit vom 3.1.1980 bis 6.2.1980 sind durch Beschuß des Rates der Gemeinde Wenden vom 5.5.1980, DS GR III/170/136 folgende Änderungen durchgeführt worden:

1. Auf dem Grundstück Nr. 489 in Flur 33 ist die überbaubare Grundstücksfläche geändert und der geplante Stichweg verkürzt worden.
2. Der geplante Stichweg zwischen den Grundstücken Nr. 25 und 26 in Flur 33, von der Hochstraße aus, ist aus dem Plan herausgenommen worden.
Die Erschließung der geplanten überbaubaren Fläche erfolgt über einen neu eingeplanten Stichweg von der Dreikönigsstraße aus. Die überbaubare Fläche im bebauten Grundstücksbereich wurde korrigiert.
3. In dem, zwischen Weiherstraße, Im Buchwald und Südring ausgewiesenen WA-Gebiet wurden die geplanten Stichstraßen auf dem Grundstück Nr. 120 und zwischen den Grundstücken Nr. 676 und 680 in Flur 32 aus dem Plan herausgenommen. Ebenso wurde das eingeplante Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sowie die geplante überbaubare Fläche auf dem Grundstück Nr. 677 aus dem Plan herausgenommen. Die überbaubaren Flächen wurden korrigiert. Für den verrohrten Graben -Grundstück Nr. 118- wurde ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt, desgleichen für die Erschließung des bebauten Grundstücks Nr. 297.
4. Der zwischen den Grundstücken Nr. 184 und 233 in Flur 8 geplante Wendehammer wurde auf die gegenüberliegende Straßenseite verlegt. Die überbaubare Grundstücksfläche auf dem Grundstück Nr. 184 wurde vergrößert.
5. Die im ausgewiesenen WA-Gebiet geplante überbaubare Fläche auf den Grundstücken Nr. 207, 294 und 299 in Flur 32 wurde in versetzter Weise umgeplant.

Das Plangebiet insgesamt gliedert sich in:

MI II o = 4,615 ha = 19,75 %

Dieses Gebiet ist in seiner Struktur als Mischgebiet durch die vorhandene Bebauung geprägt und soll so weiter entwickelt werden. Die vorhandenen nicht zulässigen Betriebe müssen auf längere Sicht ausgesiedelt oder aufgegeben werden, da der Bestandsschutz und die vorgesehene Planung eine Entwicklung der Betriebe nicht zulassen.

WA II o = 13,458 ha = 57,58 %

Dieses Gebiet ist weitgehend bebaut. Durch die von der Bevölkerung gewünschte und vertretbare weitere Verdichtung wird weiteres Bauen ermöglicht.

GB II o = 0,401 ha = 1,72 % = Post, Schwesternheim,
Musikheim und Kindergarten

Diese Gebiete sind geprägt durch die vorhandene Bebauung, deren Weiterentwicklung durch die Planung ermöglicht wird.

Öffentliche Grünfläche = 0,175 ha = 0,75 %

Dieses Grün wird zusammen mit den angrenzenden Wohngärten, dem Kinderspielplatz und dem mit Großgrün zu überstellenden Parkplatz das Ortsbild wesentlich bereichern und die Wohnqualität verbessern.

Öffentliche Verkehrsflächen = 4,681 ha = 20,02 %

Die Hauptverkehrsstraßen und Knotenpunkte der L 564, Dreikönigsstraße und Wallstraße bedingen Eingriffe in die vorhandene Bausubstanz und in die Vorgartenanlagen; das gleiche gilt für die Erschließungsstraßen und Wohnwege.

Bei der Durchführungsplanung ist zu überlegen, ob ein verkehrsberuhigender Ausbau mit Parkständen auf den Straßenflächen und Bodenwellen etc. angestrebt werden soll.

Das gesamte Plangebiet umfaßt eine Fläche von 23,37 ha.

Verkehrserschließung

Der Bebauungsplanbereich ist durch die L 564, die L 905, die K 11 und die OE 41 mit dem großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehrsnetz verbunden.

Das Rückgrat der inneren Erschließung sind die L 905, die K 11, die Wallstraße, Straße Im Buchwald, Westfälische Straße, Südring, Weiherstraße, Fliegerhorststraße, Wilhelm-Busch-Straße, Kunibertusstraße, Talstraße und die Hochstraße.

Die einzelnen Fahrbahnbreiten sind aus der Planzeichnung ersichtlich. Höhenangaben und Einzelheiten richten sich nach dem Straßenausbauprojekt des Ing.-Büro Tilke. Viele Erschließungswege sind als Sackgasse geplant.

VI. Lärmimmission

1) Bestand

Durch den Ortsteil Hünsborn verlaufen zwei übergeordnete Straßen und zwar die L 564 (Siegener Straße) und die L 905 (Wendener Straße).

Außerdem tangiert die Autobahn A 45 (Dortmund-Siegen-Frankfurt) den Bebauungsplanbereich.

Der Verkehrsplan der Gemeinde Wenden gibt die Belastung für den IST-Zustand auf der L 564 mit ca. 200 Pkw/E MSV (MSV = mittlerer stündlicher Verkehr) an.

Die Autobahn A 45 hat nach Auskunft des Autobahnamtes Witten z.Zt. folgende Belastung:

DTV werktags	37.000 Kfz/24 Std.
DTV Urlaub	45.000 Kfz/24 Std.
DTV sonntags	39.000 Kfz/24 Std.

Der mittlere stündliche Verkehr (MSV) beträgt 4.980 Kfz.

2) Prognose

Für die L 564 beträgt die Prognosebelastung 1990 ca. 200 Kfz/Std.

Der äquivalente Dauerschallpegel gem. DIN 18005 (Entwurf April '82) "Schallschutz im Städtebau" liegt bei der angenommenen Verkehrsstärke von 200 Kfz/Std, einem LKW-Anteil von 20 % und einer Straßenoberfläche aus Asphaltbeton in 25 m Entfernung von der Straßenmitte und einer Geschwindigkeit von 100 km/h für Pkw und 80 km/h für LKW bei 63,5 dB(A). Wegen der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h innerhalb der geschlossenen Ortslage ergibt sich eine Verminderung um 3 dB(A). Für die bestehenden Gebäude, die zur L 564 einen Abstand von z.T. nur 10 m haben, erhöht sich der Pegel wiederum um 4 dB(A). Es treten also maximal Pegel von 64,5 dB(A) im Abstand von 10 m von der Fahrbahnmitte der L 564 auf. Da die zur L 564 nächstliegenden Gebäude bereits vorhanden sind und die gesamte Bebauung unmittelbar an der L 564 als Mischgebiet festgesetzt ist, kann die geringfügige Pegelüberschreitung von 4,5 dB(A) akzeptiert werden. Nach der DIN 18005 (Vornorm 1971) war entlang von Verkehrswegen eine Pegelüberschreitung von sogar 10 dB(A) ohne besondere Begründung möglich.

Die Nachtbelastung beträgt im Jahre 1990 etwa

$$\frac{200 \times 16}{10 \times 8} = 40 \text{ Kfz/Std.}$$

Hieraus ergibt sich unter den o.g. Bedingungen und bei einem LKW-Anteil von 10 % ein äquivalenter Dauerschallpegel von 55 dB(A). Der Planungsrichtpegel für Mischgebiete nach DIN 18005 wird hier also um 5 dB(A) überschritten. Der Nachtwert wird aus den o.g. Gründen für noch vertretbar gehalten, so daß Schallschutzmaßnahmen nicht festgesetzt werden müssen.

Die Autobahn A 45 verläuft in einem mittleren Abstand von 350 m vom festgesetzten WA-Gebiet entlang des südwestlichen Ortsrandes. Für einen Teilbereich des WA-Gebietes an der Talstraße vermindert sich der Abstand auf bis zu 250 m, beim MI-Gebiet auf bis zu 200 m. Um das genaue Ausmaß der Lärmimmissionen von der A 45 zu ermitteln, wurden am 06.10.83 und 27.10.83 Lärmessungen vom Rheinisch Westfälischen Technischen Überwachungsverein e.V. (TÜV) an vier Standorten innerhalb des Bebauungsplanes vorgenommen.

Meßstelle M 2 an der Plangebietsgrenze unmittelbar südwestlich des Hauses Hochstr. 31,
 Mikrofonhöhe 4 m

Meßstelle M 3 an der Plangebietsgrenze nördlich des Wohnhauses Talstraße 34,
 Mikrofonhöhe 5 m

Meßstelle M 4 geplanter Wendehammer In der Steinkuhle,
 Mikrofonhöhe 4 m

Meßstelle M 8 Bauplatz nordwestlich neben dem Wohnhaus Wilhelm-Busch-Str. 16,
 Mikrofonhöhe 4 m

An allen Meßstellen wurde der von der A 45 verursachte A-bewertete energieäquivalente Dauerschallpegel L_{eq} ermittelt.

Erkennbarer Einfluß anderer Geräuschquellen wurde eliminiert.

Tabelle 1: Meßergebnis

Meßstelle	Abstand zur A 45	Tageszeit 6 - 22 Uhr	Mittelungspegel L eq in dB(A)
			Nachtzeit 22 - 6 Uhr
M 2	280 m	61	57
M 3	440 m	55	52
M 4	880 m	49	45
M 8	460 m	54	50

Zur Beurteilung der Meßergebnisse ist die DIN 18005 (Entwurf Apr.82) heranzuziehen, die einen Planungsrichtpegel für WA-Gebiet von 55/45 dB(A) (Tag/Nacht) vorsieht. Danach ist bei Meßstelle M 2 eine Überschreitung des Tagespegels um 6 dB(A), bei Meßstellen M 2, M 3 und M 8 eine Überschreitung des Nachtpegels um 12, 7 bzw. 5 dB(A) gegeben.

Bei der Beurteilung der Meßwerte ist allerdings zu berücksichtigen, daß der Bebauungsplan ausschließlich solche Baugebiete festsetzt, die schon vor Aufstellung des Bebauungsplanes als WA- bzw. MI-Gebiete nach § 34 BBauG zu beurteilen waren, also weitgehend bebaut waren, und den Immissionen der A 45 in demselben Ausmaß ausgesetzt waren. Bei einem dergestalt vorbelasteten WA-Gebiet können demnach die Planungsrichtpegel der DIN 18005 nicht in der Weise in die Abwägung eingestellt werden wie dies bei einem reinen Neubaugebiet der Fall ist.

Die Gebäude wurden in Kenntnis der A 45 und der von ihr ausgehenden Belastungen errichtet. Daher können die Überschreitungen der Nachtwerte bei den Meßpunkten M 3 und M 8 als noch vertretbar bezeichnet werden.

Bei der Untersuchung geeigneter Schallschutzmaßnahmen zur Verminderung der Meßwerte an der Meßstelle M 2 kommt das TÜV-Gutachten zu dem Ergebnis, daß aktive Lärm schutzmaßnahmen in Form einer Wand an der Autobahn aufgrund der vorliegenden topografischen Verhältnisse und der Abstände nicht sinnvoll sind, da je nach Witterungseinfluß nur sehr geringe oder keine Abschirmwirkungen erzielt werden.

Für sog. passive Schallschutzmaßnahmen, die an den Gebäuden vorgenommen werden, können Anhaltspunkte für anzustrebende Innenpegel in Aufenthaltsräumen der Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure VDI 2719 "Schalldämmung von Fenstern", Ausgabe Oktober 1973, entnommen werden. Tafel 5 dieser Richtlinie nennt hierfür die folgenden Pegel

Tabelle 2: Innenpegel in Aufenthaltsräumen

Raumart	Mittelungspegel L_{AFm}	dB(A)	mittl. Maximalpegel L_1	dB(A)
Schlafräume nachts in WR- u. WA-Gebie- ten, in den übrigen Ge- bieten	25 - 30		35 - 40	
	30 - 35		40 - 45	
Wohnräume tagsüber in WR- u. WA-Gebie- ten, in den übrigen Ge- bieten	30 - 35		40 - 45	
	35 - 40		45 - 50	

Strebt man für Schlafräume nachts in WA-Gebieten den nach der o.g. Tabelle niedrigsten Mittelungspegel innen von 25 dB(A) an und rechnet bei Fenstern der Schallschutzklaasse 2 (SSK 2) gem. VDI 2719 mit dem niedrigsten bewerteten Schalldämmmaß R_w' = 30 dB, so ist bei üblicher Fenstergröße und normaler Raumausstattung bei Außenpegeln ab 55 dB(A) der Einbau von Fenstern der SSK 2 erforderlich. Der Einbau von Fenstern der SSK 1 ist heute ohnehin aufgrund der Forderungen des Energiesicherungsgesetzes vorgeschrieben.

Für Wohnräume tagsüber gelten diese Werte analog, der Einbau von Fenstern der SSK 2 ist also ab 60 dB(A) Außenpegel erforderlich, um innen 30 dB(A) zu erreichen.

Nur im Bereich der Meßstelle 2 werden 60 dB(A) überschritten, so daß für den Bereich südlich der Talstraße und östlich der Hochstraße Fenster der SSK 2 vorgeschrieben werden müssen.

Der Nachtwert von 57 dB(A) an der Meßstelle M 2 stellt eine erhebliche Überschreitung des Richtpegels von 45 dB(A) dar. Da man bei Schlafräumen davon ausgehen muß, daß diese nachts auch geöffnet werden, ist der Einbau von Fenstern der SSK 2 nicht ausreichend. Hier kann nur durch Orientierung der Schlafräume auf die schallabgewandte Gebäudeseite eine Lärmminderung von immerhin bis zu 12 dB(A) erreicht werden. Diese Festsetzung ist für den Bereich südlich der Talstraße und östlich der Hochstraße erforderlich, um gesundes Wohnen zu gewährleisten.

3) Sonstige Lärmimmissionen

Im Südosten des Bebauungsplangebietes liegt der Segelflugplatz Hünsborn.

Der Regierungspräsident Münster als zuständige Luftfahrtbehörde betrachtet die Lärmeinwirkung auf dem Bebauungsplanbereich als zumutbar. Eine besondere Untersuchung nach DIN 18005 Abs. 4.2.4 war deshalb nicht erforderlich.

Ansonsten sind im Bebauungsplan keine den Flugbetrieb beeinträchtigende Maßnahmen festgesetzt. Als Hindernisfreifläche ist der 1.000 m Radius im Plan eingetragen. Der 2.100 m Radius liegt weit außerhalb des Plangebietes.

VII. Angaben zur Wasserwirtschaft

1. Allgemeine Angaben (Werte beziehen sich auf den gesamten Hünsborner Bereich)

Einwohnerzahl, Stand 30.09.1980	2434 E
derzeitige Wohnsiedlungsdichte	34 E/ha
angestrebte Wohnsiedlungsdichte	50 E/ha
Durchmesser des Siedlungsgebietes	1,2 km

Gebäudeordinaten (m.ü.NN) an der höchsten
Stelle und tiefsten Stelle 436/390 m

2. Wasserversorgung

Max. Wasserverbrauch	360 cbm/Tag
gepl. Wasserverbrauch	715 cbm/Tag
Wasserbezug:	Kreiswasserwerke Olpe und Wasserbeschaffungsverband Hünsb.
vorh. Hochbehälter:	-Rübenkamp
Gesamteinhalt:	1.200 cbm
Feuerlöschreserve	250 cbm
Ordinate des Auslaufs	456,64 m.ü.NN.
Hauptversorgungsleitung	NW 250 mm PVG

3. Abwasserbeseitigung

Die Abwasserleitungen werden im Zuge dieses Bebauungsplanes neu geordnet; ein Gesamtabwasserprojekt wurde vom Ing.-Büro Tilke erarbeitet und sieht vor, daß alle Abwässer dem Hauptsammler zugeführt werden. Der Hauptsammler bringt die Abwässer zur Ruhrverbandskläranlage nach Gerlingen, das geklärte Abwasser wird in die Bigge eingeleitet.

4. Schutzgebiete für Wassergewinnungsanlagen

Schutzgebiete sind im Bebauungsplangebiet nicht vorhanden.

5. Wasserläufe

Im Plangebiet liegt kein Wasserlauf.

VIII. Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt vom Elektrizitätswerk Siegen. Eine Erdverkabelung der Hausanschlüsse ist geplant. Standorte für Trafostationen sind im Plan dargestellt.

Abfallbeseitigung

Die Sammlung und der Transport aller Abfallstoffe wird von der Gemeinde durchgeführt.

Die Beseitigung ist Aufgabe des Kreises. Die Abfallstoffe werden der geordneten Mülldeponie Ottfingen zugeführt. Gemeinde und Kreis können sich für die Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

X. Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet (soweit erforderlich)

Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechtes für Grundstücke, die für den Gemeinbedarf oder als Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünflächen festgesetzt sind (§ 24 BBauG).

XI. Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten

1.	Umfang des Erschließungsaufwandes (§ 128 i.V. m. § 40 BBauG) für	
1.1	den Erwerb und die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen	
1.2	die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschl. Einrichtungen für ihre Entwässerung und ihre Beleuchtung	
1.3	die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen	
1.4	Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung	
1.5	Kostenverteilung aufgrund der Satzung über Erschließungsbeiträge vom 12.4.1976/1.9.1980	
	Gesamtkosten	6.654.000,--
	Zuschüsse	-, -
	Erschließungsbeiträge	<u>4.000.000,--</u>
	Gemeindeanteil	2.654.000,--

2. Kosten, die nicht zum Erschließungsaufwand gehören (§ 128 Abs. 3 BBauG)

2.1 Kosten für die Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen

Gesamtkosten

DM

2.2 Kosten für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie von Landes- u. Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen keine größere Breite als ihre anschließenden freien Strecken erfordern

DM

2.3 Kanalkosten (§ 127 Abs. 4 BBauG)

Gesamtkosten

2.700.000,-- DM

Zuschüsse

700.000,-- DM

Abgaben lt. Satzung vom

12.04.1976/14.06.1976

1.000.000,-- DM

Gemeindeanteil

1.000.000,-- DM

2.4 Voraussichtliche Kosten kommunaler Folgemaßnahmen (Veränderung der Gemeinde- u. Schulverhältnisse usw.)

-

3. Zusammenstellung der der Gemeinde verbleibenden Kosten aus 1.5

2.654.000,-- DM

aus 2.1

-

aus 2.2

-

aus 2.3

1.000.000,-- DM

aus 2.4

-

Insgesamt

3.654.000,-- DM

Die Finanzierungskosten werden mittelfristig in die Haushaltspläne der Gemeinde, in Abhängigkeit vom Erfordernis der Plandurchführung, eingeplant.

stellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses vom 05.12.1973 GR/47 und des Änderungsbeschlusses DS GR III/170/136 - 05.05.1980/21.04.1980 des Gemeinderates der Gemeinde Wenden.

Wenden, den 10. MAI 1985

Der Gemeindedirektor

(Metzenmacher)



Die Grundzüge der Planung wurden gemäß § 2 a BBauG in der Zeit vom 20.12.1977 bis 22.12.1977 einschließlich, entsprechend dem Beschuß des Gemeinderates vom 05.12.1977, dargelegt und erörtert.

Wenden, den 10. MAI 1985

Der Gemeindedirektor

(Metzenmacher)



Die offengelegte "Änderungs"-Entwurfsbegründung wurde vom Gemeinderat am 06.04.1981 beschlossen.

Wenden, den 10. MAI 1985

Der Gemeindedirektor

(Metzenmacher)



Auf das Mitwirkungsverbot gemäß § 23 GO NW ist zu Beginn der Gemeinderatssitzungen hingewiesen worden mit folgendem Ergebnis:
Befangene Ratsmitglieder haben an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Wenden, den 10. MAI 1985

Der Gemeindedirektor

(Metzenmacher)



Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Plan-
Textteil (Präambel) und "Änderungs"-Entwurfsbegründung,
Zeit vom 08.05.1981 bis 09.06.1981 (einschl.) nach vor-
am 29.04.1981 erfolgter öffentlicher Bekanntmachung mit dem
eis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend
emacht werden können, erneut öffentlich ausgelegt.

Wenden, den 10. Mai 1985

Der Gemeindedirektor



(Metzenmacher)

Die "Änderungs"-Entwurfsbegründung ist vom Rat der Gemeinde Wenden
am 02.11.81 als Begründung gem. § 9 Abs. 8 BBauG beschlossen wor-
den.

Wenden, den 10. Mai 1985

Der Gemeindedirektor



(Metzenmacher)

Der Rat der Gemeinde Wenden ist den Maßgaben des Regierungspräsi-
denten gem. Genehmigungsverfügung vom 06.07.84 - Az.: 35.2.1-2.4-83
durch Beschuß vom 04.03.85 beigetreten.

Wenden, den 13. Mai 1985

Der Gemeindedirektor



(Metzenmacher)

Diese Begründung ist am 04.05.85 mit Bekanntmachung der Genehmi-
gung unter Hinweis auf § 44 c und § 155 a BBauG in Kraft getreten.

Wenden, den 13. Mai 1985

Der Gemeindedirektor



(Metzenmacher)

... im Gel... 905. ... esen... west... mitz...